

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

info@richterundkaup.de

Richter + Kaup
Berliner Str. 21
02826 Görlitz

Bebauungsplan Gewerbegebiet "An der Industriestraße" Kodersdorf - Vorentwurf in der Fassung vom 19.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der RICHTER + KAUP GbR Ingenieure | Planer | Landschaftsarchitekten vom 14.07.2020; Projekt: BPL Gewerbegebiet "An der Industriestraße", Bearbeiter: O. Grottko
- [2] mit [1] überreichte digitale Unterlagen:
Gemeinde Kodersdorf Landkreis Görlitz Bebauungsplan Gewerbegebiet "An der Industriestraße": Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B), Begründung zum Vorentwurf mit Anlage 1 – Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung); bearbeitet durch Richter + Kaup Ingenieure | Planer, Görlitz, den 19.06.2020
- [3] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1 : 50 000 Blatt 2570 Niesky (digitale und analoge Version des LfULG)
- [4] Geodatenarchiv und Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Landesentwicklungsplan (LEP 2013)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +4935126122111
Telefax +4935126122099

doreen.brandl@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/262/5

Dresden, 06.08.2020

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2020/115763

- [5] Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.: 662-5), Fassung gültig ab 22. März 2019
- [6] Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) vom 19.06.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.2020); gültig ab 30.06.2020
- [7] DWA-A138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, und Abfall e.V., April 2005

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Hinweise zur Ansiedlung von Betrieben, die der Störfallverordnung (12.BImSchV) unterliegen, wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits hinreichend berücksichtigt.

Hinweise zum Radonschutz wurden ebenfalls bereits angemessen berücksichtigt.

Es wird empfohlen, die unter Gliederungspunkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Die Belange des Fluglärms und des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

2 Textbaustein Geologie

2.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Vorentwurf zum Bebauungsplan [2]. Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise.

2.2 Hinweise

2.2.1 Geologisch-hydrogeologische Situation

Regionalgeologisch ist gemäß [3] oberflächennah Festgestein des Grundgebirgsstockwerkes (Tonschiefer, Grauwacke, Konglomerat, Quarzit, z. T. Kieselschiefer, Diabastuff ⇒ Devon) verbreitet. Das Festgestein ist im Hangenden oftmals stark verwittert bis zersetzt.

Nur im äußersten Südosten des Planungsgebietes sind oberflächennah weichselkaltzeitlicher Gehängelehm (Fließlehm, meist solifluidal umgelagerter Lößlehm), z. T. kiesig verbreitet.

Der Gehängelehm weist im Regelfall eine geringe Versickerungsfähigkeit auf und ist als frost- und wasserempfindlich zu klassifizieren.

Die frost- und wasserempfindlichen bindigen Schichten (Gehängelehm) wirken als Grundwasserstauer. Im Festgestein zirkuliert Grundwasser gebunden an offene Klüfte und Störungszonen (= Klufftgrundwassergeringleiter). Das Grundwasserdargebot unterliegt allgemein jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen.

In Abhängigkeit seiner Nutzungsgeschichte kann das Planungsgebiet anthropogen überprägt worden sein (z. B. Hochspannungsleitung im östlichen Bereich ⇒ siehe auch Ausführungen im Punkt 1.2 *Standort und Beschreibung des Plangebietes* in [2]).

2.2.2 Vorhandene Geodaten

In Auswertung der Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des LfULG [4] liegen im Umfeld des Planungsgebietes geologische Punktinformationen vor (u. a. Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse, Grundwasserinformationen). Sofern ihrerseits Interesse an den Daten besteht, können diese unter www.geologie.sachsen.de recherchiert werden bzw. kann eine entsprechende Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de gerichtet werden.

Darüber hinaus stehen Geologische Karten www.geologie.sachsen.de sowie weitere Geodaten <http://geoportal.sachsen.de/> unter den angegebenen Internetverbindungen zur Verfügung.

2.2.3 Baugrunduntersuchungen / hydrogeologische Untersuchungen

Für geplante Baumaßnahmen wird zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse prinzipiell die Durchführung standortkonkreter und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 empfohlen.

Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen für Versickerungsanlagen ⇒ siehe auch die Hinweise der Hydrogeologie) durchgeführt, bitten wir die Gemeinde Kodersdorf uns die Ergebnisse gemäß § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) [5] zur Verfügung zu stellen.

2.2.4 Geologiedatengesetz und Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß [6]

Anstelle des Lagerstättengesetzes gilt nunmehr seit 30. Juni 2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) [6].

Es besteht gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) [6] die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von **Nachweisdaten** (z. B. **Bohranzeigedaten**) an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8, zur Übermittlung von **Fachdaten** (z. B. **Bohrprofile / Schichtenverzeichnisse**) geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von **Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen** (z. B. **Baugrundgutachten / Hydrogeologische Gutachten**) nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>) empfohlen.

2.2.5 Hinweise der Hydrogeologie

Aufgrund des Fehlens von Bohrungsaufschlüssen im Planungsgebiet ist der Grundwasserflur-abstand (= GFA) standortkonkret nicht bekannt. Der Grundwasseranschnitt bzw. -flurabstand wird innerhalb des Festgesteins (= Kluftgrundwassergeringleiter) erwartet. Die im Umweltbericht in [2] herangezogene Grundwassermessstelle (GWM) des staatlichen Grundwassermessnetzes des Freistaates Sachsen mit der Nummer 47553033 (Kodersdorf) befindet sich ca. 850 m entfernt in der Flussaue des Weißen Schöps und ist unterhalb holozäner Auebildungen in gut durchlässigen, weichselkaltzeitlichen Lockergesteinsbildungen der Höheren Niederterrasse (= Porengrundwasserleiter) ausgebaut.

Aufgrund dieser zum Planungsgebiet grundsätzlich unterschiedlichen geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse besitzt der erwähnte GFA keinerlei Aussagekraft für das überwiegend auf den Kluftgrundwassergeringleiter beschränkte Grundwasser im Planungsgebiet. Vielmehr sind standortkonkrete Untersuchungen in Bohrungsaufschlüssen sowohl zur Klärung der allgemeinen, geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse als auch zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit (Bestimmung der hydraulischen Durchlässigkeit im Sinne von Durchlässigkeitsbeiwerten) und zum Ausschluss von hydrogeologisch bedingten Grundwassergefährdungen (geringe Grundwasserflurabstände) in ausreichender Menge und repräsentativer Verteilung im Planungsgebiet erforderlich. Zu diesem Zweck sind Bohrungen mit ausreichender Tiefe (i. d. R. bis 5 m unter Geländeoberfläche) niederzubringen, um die Schichtenabfolge und somit die geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse sowie die Grundwasserinformationen (z. B. Grundwasserflurabstand) sicher zu erfassen und zu dokumentieren. Die Ermittlung der hydraulischen Durchlässigkeit (insbesondere im Festgestein) kann gemäß [7] mittels Feldmethoden (z. B. DIN 9682-7, DIN 19682-8, Auffüllversuche, Schurfversickerung) erfolgen.

Gemäß [7] stellt die Planung von Versickerungsanlagen (Zitat, S. 18): „... besondere Anforderungen an die Untersuchungen und Interpretation der hydrogeologischen Gegebenheiten.“ In diesem Fall ist auf die entsprechende Sachkunde und einschlägige Erfahrungen des Fachplaners im Festgesteins- bzw. Kluftgrundwasserbereich (z. B. Durchlässigkeitsermittlung) zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i. V. Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.